

Satzung des Popchor Up2Us! e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.08.2023 in Verl.

Die Satzung richtet sich an alle Mitglieder unabhängig von ihrem Geschlecht und gilt für sie gleichermaßen mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Popchor Up2Us!“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Verl.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - g. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - h. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus (aktiven und inaktiven) ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein. Die Mitgliedschaft setzt eine sängerische, musikalisch-begleitende oder leitende Rolle im Verein sowie entsprechende Eignung voraus.

- (3) Ordentliche Mitglieder können bei längerer Verhinderung vorübergehend den Status eines inaktiven Mitglieds erhalten. Die Pflicht zur Probenteilnahme gemäß § 5 Absatz (5) entfällt dann. Dieser Status wird beim geschäftsführenden Vorstand mündlich oder schriftlich beantragt.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
- (7) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (8) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie kann von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Probenteilnahme befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Mahnungen müssen schriftlich und im Mindestabstand von einem Monat erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit erfolglosem Verstreichen einer Frist von drei Monaten nach Absenden der zweiten Mahnung.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstands hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung begründet beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

- (6) Als erhebliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen im Sinne des Absatzes (5) gelten insbesondere
 - a. vereinsschädigendes Verhalten,
 - b. Weitergabe von Vereinsinterna,
 - c. grobe Satzungsverstöße,
 - d. beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
 - e. öffentliche Verunglimpfung des Vereins oder einzelner Mitglieder,
 - f. Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,
 - g. erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt. Das Vereinseigentum ist dem Verein zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes aktive und inaktive ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat gleiches Stimm-, Wahl- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte.
- (4) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (5) Die aktiven ordentlichen Mitglieder sind angehalten, regelmäßig an den Chorproben sowie Zusatzproben, Auftritten und Konzerten teilzunehmen, um die gemeinsame musikalische Entwicklung zu fördern. Gleiches gilt für Probenstage und Probenwochenenden, externe Weiterbildungsmaßnahmen und die Nutzung ergänzender Übungsmethoden. Bei Verhinderung wird von den aktiven Mitgliedern erwartet, dass sie sich rechtzeitig vorab mündlich oder schriftlich bei dem für die Probenorganisation verantwortlichen Mitglied abmelden.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- (7) Die Mitglieder haben Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.
- (8) Die vom Verein angeschafften Noten werden den ordentlichen Vereinsmitgliedern kostenfrei zur Verfügung gestellt und dürfen ausschließlich für die Aktivitäten innerhalb des Vereins verwendet werden.
- (9) Alle Änderungen bezüglich Kontaktdaten und Beitragsbedingungen sowie die Änderung der Mitgliedschaft eines Mitglieds müssen dem Verein mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und der gegebenenfalls aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Für Schüler und Studenten kann die Mitgliederversammlung einen eigenen, niedrigeren Beitrags- und Umlagesatz beschließen.

- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand in Einzelfällen aus wichtigen Gründen (z. B. aus sozialen oder anderen vertretbaren Motiven) einen individuellen und vom Beschluss der Mitgliederversammlung abweichenden Beitrags- oder Umlagesatz für eine Person mit deren Einvernehmen festlegen oder diesen ganz erlassen.
- (4) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins (§ 2). Nicht mit dem Zweck vereinbare Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts des Vorstands
 - c. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands
 - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Sonderumlagen
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - i. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen.
- (2) Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Eine Mitgliederversammlung kann – insbesondere, wenn keine Wahlen anstehen – auch während einer regulären Chorprobe stattfinden.
- (6) Mitgliederversammlungen können wahlweise als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Versammlung (wahlweise durch Präsenz oder virtuelle Teilnahme) durchgeführt werden. Die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und teilt sie den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Mitglieder haben bei hybriden Mitgliederversammlungen bis zum Beginn der Mitgliederversammlung das Wahlrecht zwischen der Teilnahme in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Dieser hält Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung fest. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Für den Ablauf der Mitgliederversammlung ist die mit der Einladung bekanntgegebene und gegebenenfalls ergänzte Tagesordnung maßgebend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sowie von Formulierungen der Abstimmungsinhalte ist bis zum Beschluss über die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder möglich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Eine geänderte oder erweiterte Tagesordnung wird in vollem Umfang in der Mitgliederversammlung behandelt. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angeführten Punkte gefasst werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Grundsätzlich ist in offener Abstimmung zu beschließen. Wünscht ein Mitglied die schriftliche Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt, so kann es den Antrag stellen, die Versammlung über das Abstimmungsverfahren beschließen zu lassen. Dieser Antrag ist als Verfahrensantrag auch dann zulässig, wenn er nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

- (8) Für Wahlen mit mehreren Kandidaten gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (2) Der Vorstand muss darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird. Der von der erforderlichen Anzahl der Mitglieder unterschriebene Antrag ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er muss außerdem so rechtzeitig erfolgen, dass eine Einladung innerhalb der Einladungsfrist möglich ist.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 11 sinngemäß.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem geschäftsführenden Vorstand (vertretungsberechtigt)
 - b. dem Fachvorstand (nicht vertretungsberechtigt)
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein in allen Dingen nach außen und innen rechtmäßig alleine zu vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Sie müssen darüber hinaus voll geschäftsfähig sein.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- (8) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach der Wahl eigenständig über die Aufgabenverteilung im Vorstand nach dem Ressortprinzip. Diese Entscheidung wird den Mitgliedern spätestens in der Niederschrift der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (10) Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder des Fachvorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer. Die Zahl der Mitglieder des Fachvorstands wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt, sollte jedoch die aktuelle Anzahl an geschäftsführenden Vorständen nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Die Mitglieder des Fachvorstands sind bei Vorstandsbeschlüssen stimmberechtigt.
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der geschäftsführenden Vorstände schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands sind von zwei geschäftsführenden Vorständen zu unterzeichnen, falls eine schriftliche Dokumentation der Beschlüsse erfolgt.

- (12) Vorstandssitzungen können wahlweise als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Sitzung (wahlweise durch Präsenz oder virtuelle Teilnahme) durchgeführt werden. Die Art der Vorstandssitzung regelt das einladende geschäftsführende Vorstandsmitglied.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (14) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (15) Der Vorstand verpflichtet den Chorleiter und regelt dessen Vergütung.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jedem Jahr einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt wird.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (5) Die Durchführung der Kassenprüfung nur von einem der beiden Kassenprüfer aus Verhinderungsgründen ist zulässig.

§ 15 Chorleiter

- (1) Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt durch schriftlichen Vertrag mit dem Vorstand.
- (2) Der Chorleiter leitet die Chorproben und das öffentliche Auftreten des Chores. Er ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er berät den Vorstand bei der Anschaffung von Noten und bei der Programmgestaltung für die öffentlichen Auftritte des Chores. Er stellt die Eignung der Sänger für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.
- (3) Über die Anzahl der regelmäßigen Proben, die Ansetzung von Zusatzproben, Proben Tagen und Probenwochenenden, die Erfordernis externer Weiterbildungen sowie die Nutzung ergänzender Übungsmethoden entscheiden der Chorleiter und der Vorstand gemeinsam.
- (4) Der Chorleiter kann zu Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, benennt der geschäftsführende Vorstand zwei seiner Mitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Musik- und Kulturverband Verl e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Formerfordernis

- (1) Soweit vorstehende Bestimmungen die Schriftform vorsehen, können Erklärungen durch Mitglieder und den Vorstand hiervon abweichend auch in Textform wirksam abgegeben werden. Der Vorstand kann sich dazu insbesondere der formfreien elektronischen Übermittlung bedienen.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für den Aufnahmeantrag.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08.08.2023 beschlossen worden und mit demselben Tag in Kraft getreten.
- (2) Eine geänderte Satzung tritt jeweils nach der Eintragung im Amtsgericht und dessen Bestätigung über die Eintragung automatisch in Kraft.
- (3) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.